

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

c.pfohl@bjoernsen.de

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl

Telefon +49 (361) 57-3414
Telefax +49361 573414

E-Mail

post.erfurt@tlda.thueringen.de

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/22-1-4380/2024

Erfurt, den 22.10.2024

Gemeinde Grammetal (Landkreis Weimarer Land)

Gemarkungen:

Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda (Verwaltungssitz), Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Obergrunstedt, Obernissa, Ottstedt a.B., Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung, ergänzter Entwurf – erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4, Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a, Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Pfohl,
sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende denkmalfachliche Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (aus dem Planwerk: Flächennutzungsplan lt. PlanZV, M : 1:15.000; Übersichtsplan Freiraumplanerische Maßnahmen, M : 1:50.000; 222 Seiten textliche Begründungen; Stand: 28.08. 2024; Anlage 2: 20 Seiten Übersicht Kulturdenkmale, o.J.).

Integrierende Gesamtplanungen umfassen nahezu zwangsläufig Belange von Kulturdenkmälern, zumal bei dem flächendeckenden Charakter, der gemäß BauGB für die vorbereitende Bauleitplanung vorgesehen ist. Dies gilt trotz der Maßgabe, dass die angestrebten Maßnahmen in dieser Maßstabsebene und ohne Parzellenschärfe in der Planung oftmals noch keine konkreteren Schlüsse zu den Auswirkungen auf die betreffenden Kulturdenkmale zulassen. Allerdings geben die generellen konzeptionellen Schritte bereits wichtige Auswirkungen vor.

Das Plangebiet weist eine hohe Anzahl und Dichte von Rahmenplanungen (z.B. IREK Erfurt-Weimar-Jena, Gewerbeflächenkonzept Landkreis Weimarer Land, ILEK Grammetal) und verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne, S. 28ff.) auf.

Die folgenden Ziele und Inhalte der vorliegenden Planung haben für die Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege besondere Bedeutung und werden deshalb hier explizit aufgeführt:

Abgesehen von den konkreten Gebäuden und Anlagen, die als Einzelobjekt mit zugehörigen Sachteilen über die Eigenschaft und den Schutz als Einzeldenkmal verfügen, ist im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor allem das Landschaftsbild bzw. räumliche Ausschnitte dieses Bildes von hoher Bedeutung (unabhängig davon, ob besiedelte oder unbesiedelte Bereiche), denn sie bilden wesentliche Bestandteile der vor Beeinträchtigungen zu schützenden Umgebung von Kulturdenkmälern (vgl. § 13, Abs. 1, Punkt 2, und Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz, im Folgenden: ThürDSchG). Dabei ist (wie beim Kulturdenkmal generell) immer der einzelne Fall mit seinen spezifischen Bedingungen zu betrachten. Generalisierende Aussagen (zu Abständen usw.) sind nicht möglich.

Die in der Planung enthaltene Übersicht der Kulturdenkmale auf Grundlage von Angaben der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land (Anlage A2) wurde nicht im Detail überprüft (entgegen der Aussage auf S. 75 sind hier Denkmalensembles aufgeführt). Die knappe Angabe darüber, dass Denkmallisten immer einen Arbeitsstand abbilden (zumal bei der längeren Laufzeit eines Flächennutzungsplans) ist zum Verständnis auch im Haupt-Text der Begründungen, nicht allein in der Anlage A2, unbedingt erforderlich.

Besondere Bedeutung kommt dem Umgebungsschutz bei Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung zu, die seit 2015 gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen angezeigt sind und somit auch Bedeutung für diese überörtliche Planungsebene besitzen. Im Planungsgebiet handelt es sich um folgende Gebäude und Anlagen:

- Eichelborn: Ortskern, Kirche, Ortsansicht
- Hopfgarten: Wartturm nordöstlich der Ortslage (wichtiger Sichtpunkt/Sichtachse zur Gedenkstätte Buchenwald [vor allem Glockenturm])
- Niederzimmern: Ortskern, Kirche, Wartturm östlich der Ortslage auf dem Wartenberg (wichtiger Sichtpunkt/Sichtachse zur Gedenkstätte Buchenwald [vor allem Glockenturm])
- Troistedt: Ortskern, Kirche, Ortsansicht

Weiterhin ist (wie in den textlichen Begründungen zum Teil im Ansatz dargestellt) ein im Stadtkreis Weimar gelegenes Kulturdenkmal mit besonderer Raumwirkung, die Gedenkstätte Buchenwald (hier vor allem der Glockenturm und die Straße der Nationen), von besonderer Bedeutung. Die Blickachsen zur Gedenkstätte und deren zugehörige, weitgefaste Umgebung reichen weit in das Plangebiet hinein. Sie unterstreichen unter anderem die hohe Bedeutung und ästhetische Wertigkeit von verschiedenen Offenland-

Bereichen und stehen damit zum Teil im Widerspruch zu Bewertungen dieser Landschaftsbestandteile, wie sie auch in der vorliegenden Planung getroffen wurden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Angaben zu den Kulturdenkmalen mit erhöhter Raumwirkung im Begründungstext zu ergänzen (vgl. auch unten).

Den Aussagen zu den Ortsformen (Ortsgrundrisse) fehlt eine methodisch-inhaltliche Grundlage für die Beschreibung und Systematik (S. 7ff.). Dies ist in einem Raum, der hierzu vor allem durch die Hochschule für Architektur und Bauwesen/Bauhaus-Universität Weimar deutlich stärker untersucht wurde als nahezu sämtliche anderen Regionen Thüringens, unverständlich. Als eine mögliche Quelle zu könnte zu diesem Zweck zum Beispiel die folgende genutzt werden: Dietl et al., Die ländlichen Siedlungen in Thüringen. Analyse der ländlichen Siedlungsformen, Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Neue Folge 42, Erfurt 2013.

Hiernach haben von den 16 betroffenen historischen ländlichen Siedlungen zwei einen zusammengesetzten und 14 einen einfachen Grundriss. Unter den einfachen Grundrissen sind fünf Haufendörfer vertreten (Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Obernissa, Troistedt), drei Platzdörfer (Daasdorf, Eichelborn, Ulla), zwei regelhaft-flächige Dörfer (Sohnstedt, Utzberg), zwei Angerdörfer (Hayn, Ottstedt a.B.) und zwei Straßendörfer (Mönchenholzhäusen, Nohra). Die beiden zusammengesetzten Grundrisse betreffen Bechstedtstraß (Kombination aus zwei Sackgassen- und einer Straßenform) und Obergrunstedt (eine Platzform und drei Straßenformen).

Die Erwähnung dieser historischen Grundlagen ist bereits innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung als Grundlage für eine schlüssige Ableitung weiterer Entwicklungen aus dem Bestand von besonderer Bedeutung.

Das im Bereich des ehemaligen Flughafens Nohra in der frühen NS-Zeit existierende Konzentrationslager gilt nur laut einigen Quellen als erste derartige Stätte des Verbrechens im gesamten damaligen Deutschen Reich (im damaligen „Gau Thüringen“ mag diese Stellung zutreffen). Der Hinweis „laut Literatur“ (S. 12) ist nicht hinterlegt, das wäre aber gerade angesichts der vorliegenden unterschiedlichen Auffassungen wichtig.

Die generelle Vorgabe der Regionalplanung, die Innenentwicklung und Revitalisierung von Gebäuden und Anlagen Priorität einräumt, ist auch denkmalfachlich geboten, um historische Strukturen durch Nutzung zu erhalten (S. 18). Ebenso ist die Maßgabe, die Potenziale für Freiflächen-Photovoltaik auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes zu ermitteln und dabei vor allem bereits bebaute Areale zu berücksichtigen (S. 19), gerade angesichts der sehr umfangreichen bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete im Planungsgebiet von besonderer Bedeutung – auch um das Landschaftsbild, das zu einem Großteil die vor Beeinträchtigungen zu schützende Umgebung von Kulturdenkmalen (vgl. § 13, Abs. 1, Punkt 2, und Abs. 2 ThürDSchG) bildet. Ein qualifiziertes und belastbares Baulückenkataster ist auf der Planungsstufe

des Flächennutzungsplanes unrealistisch. Allerdings sind die Aussagen im Kapitel 3.5 zu „Wohnbaulandpotentialen und Baulücken“ (S. 43) selbst für diese Planungsstufe zu allgemein um die Strategie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und einen „maßvollen“ Umgang mit Wohnbauland tatsächlich zu untersetzen. Welche Prämissen gelten für passgenaue und ortstypische Ortsabrundungen für jede der 16 historisch geprägten Ortslagen der Gemeinde (auch im Sinne des Klimaschutzes mit dem Ziel „kompakte‘ Ortsentwicklung“, S. 63)? Auch die Ausführungen S. 188-192 lassen hierzu wenig Schlüsse zu.

Auch kleinere Erweiterungen von Gewerbe-, Industriegebieten und zum Teil Sonderflächen (S. 49f. bzw. 192-196) werden in ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild denkmalfachlich kritisch bewertet, weil im Planungsgebiet bereits überdurchschnittlich viele großräumig-dominante Gewerbe- und Industrieflächen vorhanden sind, die mit sehr großen kompakten Baukörpern bebaut sind, die weite Teile des Landschaftsbildes im Planungsraum bereits dominieren. Weite Blickachsen und -fächer sind unter unterschiedlichsten politisch-ideologischen Rahmenbedingungen gerade auch von (Verkehrs-) Trassen aus bewusst angelegt worden (z.B. Blicke von der Reichsautobahn ins Ilmtal, Blick vom Napoleonstein an der B7 zum Glockenturm auf dem Etersberg u.a.m.). Solche Bezüge sind oft bereits verlorengegangen, aber an einzelnen Stellen sollte eine Erhaltung zumindest geprüft werden. Eine undifferenzierte Bewertung des Landschaftsbildes im Bereich von Verkehrsstrassen als ausschließlich technisch überprägt, das ohne weiteres mit weiteren Gewerbeflächen, Photovoltaik usw. ergänzt werden kann, kann nicht akzeptiert werden. Vorbelastungen ermöglichen nicht automatisch weitere Beeinträchtigungen.

Bei den Aspekten zum Tourismus werden zwar „traditionelle Ortsbilder“, Kirchen und Mühlen als Potential benannt, aber der Bezug zum Denkmalbestand fehlt. Sicher ist ein Flächennutzungsplan kein Denkmalinventar, aber erste Hinweise auf gebaute regionale kulturelle Spezifika gehören zu den wichtigen Grundlagen. Immerhin finden sich schon bei einer ersten groben Übersicht Beispiele des Schaffens bedeutender Architekten wie Coudray (Hopfgarten, Troistedt) oder von Motiven wichtiger bildender Künstler wie Feininger (Troistedt).

Angesichts der starken touristischen Wirkung von benachbarten Städten wird das Planungsgebiet lediglich als Transitraum dargestellt (thematische Wander- und Radwege). Dies wird weder dem historischen Bestand gerecht noch erscheint es als echtes Entwicklungsziel.

Auch Freiflächen-Photovoltaik (darunter: „Agri PV“, S. 64f.) bedürfen im Sinne des Schutzgutes Landschaftsbild (BNatSchG) und in der Umgebung von Kulturdenkmalen einer Überprüfung und Minimierung der durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen. Neben der allgemein weiträumigen Sichtbarkeit und Faktoren wie Größe und Zuschnitt der beanspruchten Flächen,

interne Gliederung, Ausrichtung der Modulreihen, Art und Reflexionsgrad der Oberflächen, Einhegung und Pufferung der Randbereiche u.a.m. bleibt grundsätzlich zu beachten, dass es sich um permanente, hochverdichtete bauliche Anlagen (auch bei der „Agri PV“) und keineswegs um höherwüchsige saisonale Feldkulturen handelt. Entsprechend muss auch ein gestalterischer Anspruch wie bei allen baulichen Anlagen gelten.

Die Betonung der Bedeutung des erwähnten Schutzgutes „Landschaftsbild“ (S. 67) kann denkmalfachlich nur bekräftigt werden (verschiedenste enge inhaltliche Bezüge zum Denkmalbestand, vgl. oben und unten).

Bei den Ausführungen zum Denkmalschutz (S. 75) irritiert die einerseits gleichzeitige Verwendung der Begriffe „Bodendenkmal“ und „Archäologisches Denkmal“, ohne dass eine entsprechende differenzierte Verwendung laut § 2, Abs. 1 und 7 ThürDSchG erkennbar ist.

Entgegen der Aussage hier sind in der Anlage A2 Denkmalensembles aufgeführt). Es ist unbedingt erforderlich, die Angaben zu den Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung im Begründungstext zu ergänzen (vgl. auch oben).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass auch nach der Verfassung des Freistaates Thüringen, Artikel 30, Abs. 2, der Schutz der Kulturdenkmale vorgegeben ist.

Im Bereich des Gewässerschutzes (S. 76ff.) wie auch des Hochwasserschutzes ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche wasserbauliche Maßnahmen unmittelbare Einflüsse auf Kulturdenkmale (z.B. Mühlen, Wehre, Mühlgräben, Brücken usw.) und auf das Landschaftsbild im oben genannten Sinn haben können. Diese Belange sind ausreichend zu berücksichtigen (ggfs. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich), das heißt der Bestand betroffener Kulturdenkmale sicherzustellen.

Zum Landschaftsbild (S. 105ff.): Die unterschiedlichen systematischen Beschreibungen der naturräumlichen Gliederung (Landschaften), hier nach Roth und Fischer (2019), kommen beim vorliegenden Plangebiet zu ähnlichen Ergebnissen. Ob die hier absolut gesetzte, individuell-ästhetische Bewertung des Landschaftsbildes tatsächlich so hoch eingeschätzt werden kann, somit vor allem subjektiv bewertet wird, wäre zu hinterfragen. Nur weil bei den meisten Methoden die bloße Anzahl von Landschaftselementen besonders hoch gewichtet werden, werden agrarisch geprägte Offenländer oft nahezu zwangsläufig als weniger wertvoll bewertet. Wie auch die Abb. 26 (S. 106) eindrücklich beweist, bilden aber gerade weite Offenland-Bereiche die wesentliche Grundlage für das Erscheinungsbild und die Wahrnehmbarkeit der Kulturdenkmale, ihr Erscheinungsbild als sehr bewusst in eine konkrete Umgebung eingefügte Elemente. Dies ist keine lediglich subjektive Bewertung, wie man anhand der Darstellung annehmen könnte (S. 108, ganz unten; vgl. auch: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger [VDL], Arbeitsblatt Nr.

51, Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, vom 16.01.2020).

Aus der Perspektive von Denkmalpflege und -schutz kann der Feststellung „Die Hauptursache für Konflikte mit den Schutzgütern stellt die menschliche Nutzung dar“ (S. 111), hier bezogen auf die Gesundheits-, Freizeit- und Erholungspotentiale, in dieser Absolutheit keinesfalls zugestimmt werden. Gerade eine geeignete Nutzung ermöglicht Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern.

Geeignete und gestalterisch hochwertige Ortsrandeingrünungen können im besten Fall nicht nur Eingriffe minimieren (S. 113), sondern die Umgebung von Kulturdenkmälern schützen (auch bei Neuanlage solcher Grünräume).

Mit Verweis auf die oben genannten Aspekte von maßgeblichen Blickachsen und -fächern von (Verkehrs-)Trassen auf Kulturdenkmale und andere wichtige Bestandteile des Landschaftsbildes wird die sehr pauschale Orientierung von Freiflächen-Photovoltaik auf Bereiche entlang der Bundesautobahn (S. 117) aus denkmalfachlicher nicht geteilt. Hierfür geeignete Bereiche können nur aus einer Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Teilbereiche) ermittelt werden. Die additive Zuordnung weiterer Beeinträchtigungen zu bestehenden Vorbelastungen erfüllt diese Anforderung nicht.

Die Ziele des Umweltschutzes bzw. wesentliche Inhalte der angegebenen Gesetzgebungen sind hier vor allem mit Blick auf das Landschaftsbild und seine Bedeutung für Kulturdenkmale und anderes mehr sehr unzureichend wiedergegeben: Begriffe wie beispielsweise „Landschaftsbild“, „Kulturlandschaft“, „Kultur- Bau- und Bodendenkmäler“, deren Wert z.B. vor „Verunstaltung“ oder „Zersiedelung“ zu schützen ist, finden sich u.a. im BauGB § 1, Abs. 6, Satz 5, ebenso wie im BNatSchG § 1, Abs. 4, Punkt 1, selbst zum Teil im BImSchG, § 1, Abs. 1. Diese Inhalte sind bei Weitem nicht allein im Denkmalschutz relevant.

Bei den ortsteilbezogenen tabellarischen Aussagen zu Schutzgütern (S. 123ff.) erscheinen Hinweise zum Maßstab und den kleinräumigen Proportionen des Landschaftsbildes in und um die historischen Ortskerne mit ihren Kulturdenkmälern wichtig. Dies gilt gerade angesichts der Maßstabsbrüche durch bestehende übergroße und kompakte Kubaturen von Gewerbe- und Industriebauten. Es geht somit um wesentlich mehr als die wiederkehrende Formulierung der „Einbindung der *Gebäude* in die Landschaft“ vorgibt. Weiterhin haben Vorgaben in der Flächennutzung zwangsläufig Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Vielmehr sollten angesichts der präferierten Innenentwicklung, der touristischen Potenziale, der Erhaltung der Objekte selbst und anderen zweckmäßigen Gründen die Nutzung von Kulturdenkmälern gesichert und erweitert werden. Es sind also hierzu durchaus Aussagen zu Auswirkungen der Planung möglich, ja erforderlich.

In zunehmenden Maß werden sinnvollerweise Kulturdenkmale, ihre Sachteile und ihre relevante Umgebung in Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG § 15, Abs. 2 einbezogen. Dabei sind die Grenzen von historischen Grünstrukturen an Kulturdenkmälern (z.B. Friedhöfen, vgl. S. 205) zu anderen, nicht explizit (denkmal-)geschützten historischen Landschaftsbestandteilen (z.B. Alleen, Feldgehölzen; Erhaltung von Einzel- und Straßenbäumen, vgl. z.B. S. 156, 206) fließend.

Synergieeffekte zwischen den Vorgaben des BNatSchG und des ThürDSchG sind gerade angesichts des Bedarfs an Klimaanpassungen sehr sinnvoll und zweckmäßig – gerade angesichts oft notwendiger Anpassungen bei der Wahl geeigneter Arten (Vegetation). Zum entsprechenden Abstimmungsbedarf ist im konkreten Fall zusätzlich die Notwendigkeit einer denkmalrechtlich-erlaubnissrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.

Denkmalfachliche Äußerungen aus dem Fachbereich Archäologie liegen hier nicht vor.

Auch bei grundsätzlicher Zurückhaltung und Wahrung eines hohen Respekts vor der Leistung der Entwurfsverfasser sei jedoch ein Hinweis auf die häufig auftretenden redaktionellen Mängel des Begründungstextes gestattet. Sie umfassen stilistische Fehler, umgangssprachliche Formulierungen, Schwächen in Ausdruck, Orthographie und Interpunktion. Wohl kaum hinterfragt sind einige Ableitungen von besetzten Begriffen aus Gesetzen (bspw. wird aus dem Ziel der naturschutzrechtlichen „Vielfalt“ ohne Notwendigkeit eine „Vielfältigkeit“). Unfreiwillig entbehren beispielsweise viel zu allgemeine Formulierung eines Ziels „verbesserte Verhältnisse“ (S. 66, ohne jegliche Konkretisierung) oder „eine eigenartige Landschaft“ (S. 105) nicht einer gewissen ungewollt humoristischen Note. Derartige Mängel treten in einem Ausmaß auf, das diese Anmerkung rechtfertigt. Selbstverständlich wird den Verfassern hierbei keinerlei Absicht unterstellt und diese Anmerkung steht außerhalb der inhaltlichen Aspekte dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. _____
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

c.pfohl@bjoernsen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3223
Telefax +49361 573414

E-Mail
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16.09.2024

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/22-1-5189/2024

Erfurt, den 04.11.2024

Grammetal - Flächennutzungsplan mit integrierter Freiraumplanung
Archäologische Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des FB Archäologische Denkmalpflege bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des FNP Grammetal. Die bisher bekannten Bodendenkmale wurden in den Unterlagen aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Referent
Arch. Gebietsreferat Mitte

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)